

Musterübereinkommen Mountainbike Route

des Landes Tirol ausgearbeitet im Rahmen des
Programms



mit den Partnern



ÜBEREINKOMMEN MTB ROUTE

für

Routennummer und Name	
Gemeinde	

abgeschlossen zwischen dem **Verfügungsberechtigten**

Bezeichnung und Vertretungsbefugte(r)	Anschrift + IBAN	Entgelt pro Laufmeter (€/lfm/a)	<u>Unterschrift</u> *

**Unterschrift des Verfügungsberechtigten zur Vertragsunterzeichnung*

und dem **Berechtigten**

Name	
Anschrift	

I. VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Der **Verfügungsberechtigte** ist über die beiliegenden – als integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang – aufgelisteten Weg(abschnitt(e)) verfügungsberechtigt.
- (2) Der **Verfügungsberechtigte** gibt die vertragsgegenständliche(n) Weganlage(n) (siehe Anhang) allgemein für das Radfahren, zu den in diesem Übereinkommen angeführten Bedingungen frei.
- (3) Dem **Berechtigten** wird das Recht eingeräumt, den/die vertragsgegenständlichen Weg(e) in holzunschädlicher Weise zu markieren und für den Fahrrad-Verkehr im Sinne nachstehender Bedingungen zu adaptieren.

II. BEDINGUNGEN

- (1) Die Freigabe des Weges für Radfahrende erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres. In dieser Zeit übernimmt der **Berechtigte**, unter Berücksichtigung von Abs. 7 und 8, die Pflichten als Halter zum Zwecke des Radfahrens im Sinne des § 1319 a ABGB. Eine automatische Vertragsverlängerung um jeweils ein weiteres Jahr (siehe Punkt III Vertragsdauer - Auflösung) ist aus verwaltungstechnischen Gründen vorgesehen.
- (2) Der **Berechtigte** ist während der Vertragsdauer Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB, d.h. er ist verpflichtet, den gegenständlichen Weg für Zwecke des Fahrradverkehrs instand zu setzen und instand zu halten. Der **Berechtigte** hat den **Verfügungsberechtigten** und dessen Leute gegen sämtliche Ansprüche von Radfahrenden und Dritten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere gegen jeden Schadenersatzanspruch von Radfahrenden und Dritten aus den Titeln Wegehalterhaftung, Tierhalterhaftung und Verletzung von Verkehrssicherungspflichten schad- und klaglos zu halten und ihnen die aus solchen Gründen allenfalls auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.

- (3) Das Radfahren ist ausschließlich auf den im beiliegenden Plan eingezeichneten Wegen zulässig. Die Benützung darf nur mit Fahrrädern erfolgen, welche durch Muskelkraft fortbewegt werden. Veranstaltungen aller Art im Bereich der freigegebenen Weganlage, wie Radrennen, ORF-Veranstaltungen etc. sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.
- (4) Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der **Berechtigte** die gegenständliche Weganlage auf eigene Kosten – entsprechend dem gegebenen Schwierigkeitsgrad – in einen geeigneten Zustand zu versetzen sowie zu beschildern und sie während des oben genannten Zeitraumes in einem solchen Zustand zu erhalten. Dies schließt eine regelmäßige, mindestens einmal pro Monat durchzuführende Kontrolle ein.
- (5) Die Radfahr- bzw. Mountainbike-Regeln sind während des für den Fahrradverkehr freigegebenen Zeitraumes vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres vom **Berechtigten** am Startpunkt auf Tafeln gut sichtbar anzubringen. Der **Berechtigte** hat den **Verfügungsberechtigten** gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel der Wegehalterhaftung für einen Vorfall, der sich außerhalb des Zeitraumes für den Fahrradverkehr vom 01. November bis 31. März, ereignet hat, schad- und klaglos zu halten und ihm die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass der **Berechtigte** seiner vertraglichen Verpflichtung zur Kennzeichnung der Sperre des Weges im Zeitraum vom 01. November bis 31. März nicht durch das Zusatzschild zum Fahrverbotsschild „Ausgenommen Radfahren vom 1.4 bis 31.10.“ nachgekommen ist.

[Auf Verlangen des Wegehalters/Verfügungsberechtigten hat der Berechtigte bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung einer Verordnung nach § 81, Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach Alpgebiete und Gebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, von der Verpflichtung zur Beaufsichtigung oder Abzäunung ausgenommen werden, zu erwirken. Die angeführte Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde wird vom Verfügungsberechtigten verlangt und vom Berechtigten eingeholt.]

- (6) Des Weiteren hat der **Berechtigte** den an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs vor der Öffnung für den allgemeinen Fahrradverkehr nach Zif. (1) und während des freigegebenen Zeitraumes mindestens einmal pro Jahr auf den für die Wegbenützung ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder den Bodenzustand bedürfen –

ausgenommen bei Gefahr in Verzug – der Zustimmung der Waldeigentümer. Kann die Gefährdung nicht sofort beseitigt werden, hat der **Berechtigte** erkennbar vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls den Weg zu sperren. Der **Berechtigte** hat die Waldeigentümer und dessen Leute gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen oder nichtforstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten und Ihnen die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.

- (7) Diese Verpflichtung gilt nicht für den Bereich und auf die Dauer einer Wegsperre nach Zif. (8) und für Schadenersatzansprüche seitens der Waldbewirtschaftung (einschließlich Jagd) beteiligter Personen. Sollten die Wald-, Alm- und Wieseneigentümer die Zustimmung zu einem Eingriff verweigert haben, steht ihnen Klag- und Schadloshaltung bezüglich der durch Unterbleiben des Eingriffes verursachten Schäden nicht zu.
- (8) Der **Verfügungsberechtigte** ist berechtigt, die gegenständliche Weganlage aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 34 Forstgesetz bzw. § 3 Abs. 2 Güter- und Seilwege-Verordnung, zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Für kurzzeitige Sperren bis zu 10 Tagen genügt das Aufstellen von Sperrtafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung (befristetes forstliches Sperrgebiet) oder von entsprechenden Gebots-/Verbotstafeln nach der STVO. Dauert die Sperre länger als 10 Tage, ist die Kennzeichnung, welche die Freigabe für den Fahrradverkehr betrifft, vorübergehend unkenntlich zu machen und außer Geltung zu setzen. Für den Bereich und auf die Dauer einer Wegsperre ist der Verfügungsberechtigte als Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB anzusehen. In diesen Fällen verzichtet der **Berechtigte** auf alle Entschädigungen gegenüber dem **Verfügungsberechtigten**. Der **Verfügungsberechtigte** wird die Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken. Dauert die jeweilige einzelne Sperre bis zu 10 Tage und beträgt die Anzahl der Tage mit einer Sperre der Weganlage insgesamt bis zu 30 Tage pro Jahr, so verringert sich die Entgeltsleistung nach Punkt IV.1. nicht. Überschreitet die Dauer der einzelnen Sperre eine Zeitspanne von mehr als 10 Tagen und beträgt die Anzahl der Tage mit einer Sperre der Weganlage insgesamt

mehr als 30 Tage pro Jahr, so verringert sich die Entgeltsleistung nach Punkt IV.1. entsprechend der Zahl der Tage, an denen die Benützung der Weganlage für Radfahrende gesperrt war.

- (9) Für erforderliche Wegsperrungen in Folge von Naturereignissen, welche die Befahrbarkeit des Weges stark beeinträchtigen, ist der **Berechtigte** verantwortlich. Der **Verfügungsberechtigte** verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Wege nach auftretenden Schäden im Zuge von Naturereignissen (Starkniederschlägen, Vermurungen, Unterspülungen etc.) bzw. nach Beschädigungen des Weges im Zuge einer forstlichen Bringung insoweit instand zu setzen, als dies für dessen betriebliche Zwecke erforderlich ist.
- (10) Die vertragsgegenständliche Weganlage und die angrenzenden Flächen sind vom **Berechtigten** mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten von Abfall zu säubern.
- (11) Schäden an Sachen des **Verfügungsberechtigten bzw. des Grundeigentümers**, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom **Berechtigten**, von dessen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leuten verursacht werden, hat der **Berechtigte** unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem **Verfügungsberechtigten bzw. Grundeigentümer** zu vergüten oder vollständig zu beheben.
- (12) Der **Berechtigte** hat eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen und das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Einvernehmlich wird festgehalten, dass zusätzlich eine subsidiäre Haftpflichtversicherung (Wegehalter- und Betriebshaftpflichtversicherung) zur Risikoabdeckung durch den Tiroler Tourismusförderungsfonds abgeschlossen wurde und somit dem **Verfügungsberechtigten** keine über in diesem Vertrag hinausgehende Haftung als Wegehalter in finanzieller Hinsicht trifft. Diese subsidiäre Haftpflichtversicherung inkludiert auch Schäden, welche durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs und durch Bewirtschaftungsmaßnahmen entlang des Weges verursacht wurden (Versicherungspolizze-Nummer 2134-000924-6).

III. VERTRAGSDAUER, AUFLÖSUNG

- (1) Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tag seiner Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile in Kraft und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Das Übereinkommen wird jeweils um ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieses nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende aufgekündigt wird.
- (2) Der **Berechtigte** darf dieses Übereinkommen jederzeit lösen und hat dann unverzüglich die von ihm angebrachten Kennzeichnungen und Tafeln zu entfernen, allfällige Schäden zu beheben oder zu vergüten und eine letztmalige Abfallsäuberung vorzunehmen.
- Für etwaige, in die Weganlage seitens der **Berechtigten** getätigten Aufwendungen, hat der **Verfügungsberechtigte** keine Ablöse zu leisten.
- (3) Der **Verfügungsberechtigte** kann dieses Übereinkommen jederzeit, auch innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss lösen, wenn der **Berechtigte** trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt (z.B.: die Schad- und Klagloshaltung).
- (4) Für bestehende Verpflichtungen aus diesem Vertrag, welche vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des **Berechtigten** aus diesem Übereinkommen entstanden sind, haftet der **Berechtigte** bis zur vollständigen Tilgung dieser Schadenersatzanforderungen weiter. Insbesondere gilt dies für etwaige Schadenersatzansprüche dritter Personen an den Grundeigentümer(n) aufgrund erlittener Schäden infolge des gefährlichen Zustandes des an die Weganlage angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchses und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

IV. ENTGELT

- (1) Auf Basis der Rechtseinräumung nach Punkt I. und II. dieses Übereinkommens, kann für die damit verbundene bzw. zu erwartende Bewirtschaftungerschwernis, die Einschränkung des Eigentumsrechtes und des erwarteten erhöhten Aufwandes ein jährliches Gesamtentgelt pro Laufmeter der Weganlage zwischen dem **Berechtigten** und dem **Verfügungsberechtigten** vereinbart werden. Dieses allfällig vereinbarte Entgelt steht den betroffenen Bewirtschaftenden der Wald-, Wiesen- und Almflächen zu.
- (2) Die Höhe des Entgelts pro Laufmeter der Weganlage ist auf **Seite 1** des Vertrages vereinbart und festgelegt. Die für die Berechnung des Entgeltes gültigen Wegelängen werden vom Land Tirol auf Basis der Weginventur im *tiris* berechnet und den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt (siehe Anhang).
- (3) Dieses Entgelt wird jeweils zum 01. April eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen pro Jahr vereinbart. Etwaige Gutschriften aus dem Vorjahr aufgrund von Wegsperrern laut Punkt II. (7) sind auf das Entgelt des Folgejahres anzurechnen.
- (4) Dieses Entgelt ist nach den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020 = 100) wertgesichert. Demnach erhöht oder vermindert sich das vereinbarte Entgelt im selben Verhältnis, wie sich der VPI 2020 im Verhältnis zu der für den zweitvorausgegangenen Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl erhöht oder vermindert. Sollte diese Indexberechnung durch das genannte Institut nicht mehr veröffentlicht werden, gelten die Bestimmungen jener Stelle, durch welche dieses Amt ersetzt wird. Ist dies nicht der Fall, sind letzten Endes die Leistungen – falls die Vertragsparteien nicht in beiderseitigem Einvernehmen einen entsprechenden anderen Wertmesser festlegen – von gerichtlich beeideten Sachverständigen nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgeblich waren.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des **Berechtigten**.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in I. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes vereinbart.
- (3) Es wird festgestellt, dass außer diesem schriftlichen Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden, sowie etwaige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.
- (4) Die über diesen Vertrag errichtete Urschrift verbleibt beim **Wegehalter/ Verfügungsberechtigten**. Der **Berechtigte** erhält eine Kopie dieses Vertrages.

am
Ort Datum

Siehe Tabelle 1 Wegehalter (Seite 1)

Der Wegehalter/
Verfügungsberechtigte

Der Berechtigte

Dieses Übereinkommen wurde in Zusammenarbeit der Landeslandwirtschaftskammer mit der Landesforstdirektion Tirol und unter Einarbeitung der Stellungnahmen der Österreichischen Bundesforste und begleitender Rechtsberatung durch die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung erarbeitet.

VI. Anhang

(Daten werden von der Bezirksforstinspektion bereitgestellt!)

Routennummer/ Name	
---------------------------	--

Name des Wegehalters		
(1) Daten des Weges/der Wegabschnitte		
Forst ID-Nummer(n) für Wegabschnitt(e)	Länge des Abschnittes (lfm)	
Gesamtlänge lfm):		

(2) Lageplan	